

war, von dort an, durch die gleichzeitige Ererbung der Veste Freudenberg sogar zu einem, der letzteren anhaftenden dinglichen Recht.

Hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsvogtei wurden nach dem Tode des Heinr. von Wildenberg von dem Abt von Pfävers in Gemeinschaft mit Graf Hugo von Werdenberg, als neuem Inhaber derselben, die «alten Bräuche» festgestellt und erneuert (1329)<sup>1)</sup>, und zwar ungefähr so, wie wir sie bereits aus der Vogtei des Heinr. von Wildenberg kennen gelernt haben.

Demzufolge soll der Gerichtsvogt zu dem (Mai-) Gericht «bannen und twingen» alle Gotteshausleute (selbstverständlich auch alle Pfäverser Herrschaftsleute) und (in dem Mading) richten über «Eigen und Lehen», so zwar, dass dem Abt allein vorbehalten ist, die Klosterlehen zu «setzen und zu entsetzen» (d. h. sie zu verleihen und wieder an sich zu ziehen). Auch kann der Vogt das übrige Jahr hindurch (jedoch selbstverständlich nur im Pfäverser Herrschaftsbezirk) «über Blut richten». Für Leitung des Maigerichtes erhielt der Vogt eine besondere Entschädigung von 1 Schilling und 1 Schaaf.

Von den «Bastarden» wird hier gesagt, dass das Kloster «sie und ihre Kinder» beerbe, während andere Gotteshausleute nur den «Fall» («das Beste in der Haushaltung») schuldig waren und zwar so, dass, wenn sie nichts hinterliessen, «Harnisch und Gewehr», statt des Falles, genommen wurde. Aus letzterer Bestimmung erhellt einerseits, dass der «Fall» dannzumal bereits nicht bloss von

<sup>1)</sup> Urk. v. 4. Febr. 1329 (Transsumpt im st. gallischen Stiftsarchiv.) Obwohl die Korrektheit dieses Transsumptes bezweifelt werden kann (Wegelin, Reg. ad n. 139), so steht doch dessen Inhalt so genau im Zusammenhang mit der Geschichte dieser Vogtei, dass die jener Verschreibung zu Grunde liegenden Thatsachen doch als feststehend betrachtet werden müssen.